

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle künftigen Kauf- und Liefergeschäfte in Bezug auf die Produkte, welche die **Saphirwerk AG**, Erlenstrasse 36, 2555 Brügg/ Biel, Schweiz (die "**Käuferin**"), von Lieferanten (der "**Verkäufer**") bezogen werden (Käuferin und Verkäufer nachfolgend gemeinsam die "**Parteien**"). Verkaufsbedingungen des Verkäufers, welche diesen AEB widersprechen, gelten nur insoweit durch die Käuferin anerkannt, als sie diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen bedeutet keine Zustimmung. Erhebt der Verkäufer gegen die AEB nicht unmittelbar nach Erhalt Einspruch, so gelten sie als anerkannt. Spätestens mit Annahme der Bestellung gelten die AEB vom Verkäufer als anerkannt.

1.2 Die jeweils aktuellen, verbindlichen AEB sind auf der Homepage der Käuferin [www.saphirwerk.ch](http://www.saphirwerk.ch) (Download) einsehbar.

## 2. Vertragsabschluss, Auftrag und Lieferung

2.1 Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Annahme der Bestellung der Käuferin durch den Verkäufer. Als schriftlich gilt auch die Annahme per E-Mail und Fax.

2.2 Die Bestellung der Käuferin ist durch den Verkäufer innert 3 Tagen zu bestätigen, ansonsten gilt der Vertrag als zustande gekommen.

2.3 Falls die Bestätigung der Bestellung Abweichungen zur Bestellung aufweist (z.B. in Bezug auf die Lieferfrist und dergleichen), so kommt der Vertrag erst mit Akzept dieser Abweichungen durch die Käuferin zustande, sofern nicht innerhalb 5 Tagen Widerspruch angemeldet durch Käufer.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Ohne gegenteilige Vereinbarung sind alle Preise Festpreise, welche bis zum Ablauf des Vertrages unverändert bestehen bleiben. Sie umfassen insbesondere auch die Verpackungs- und Transportkosten, jedoch nicht die Mehrwertsteuer.

3.2 Die Preise werden grundsätzlich in Schweizer Franken angegeben. Falls ausnahmsweise ein Preis in einer anderen Währung angegeben sein sollte, gilt der am Tage der Bestellung gültige offizielle Wechselkurs (Kaufkurs).

3.3 Die Kaufpreisforderung des Verkäufers wird - unter Vorbehalt allfälliger geltend gemachter Sach- oder Rechtsgewährleistungsansprüche und falls die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben - 30 Tage nach der Abnahme der Lieferung und Erhalt der Rechnung, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, fällig.

## 4. Fristen und Termine / Verzug

4.1 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Massgebend für deren Einhaltung ist stets der Eingang der Lieferung bei der Käuferin.

4.2 Erfolgt die Lieferung nicht innert der vereinbarten Frist bzw. bis zum vereinbarten Termin, so befindet sich der Verkäufer ohne weiteres im Verzug. Sobald der Verkäufer feststellt, dass er die vereinbarte Lieferfrist oder den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er die Käuferin umgehend zu informieren.

4.3 Bei Verzug des Verkäufers kann die Käuferin entweder auf der nachträglichen Erfüllung beharren oder auf diese verzichten, falls eine zeitnahe Lieferung nicht möglich ist. Bei wiederholter Verzögerung (mindestens zweimal) kann sie vom Vertrag zurücktreten. Allfällige Schadenersatzansprüche der Käuferin bleiben vorbehalten, es sei denn, die Lieferverzögerung des Verkäufers beruhe auf höherer Gewalt.

## 5. Gefahrenübergang

5.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der vertragsgemässen Ablieferung der bestellten Produkte bei der Käuferin auf diese über.

## 6. Prüfverfahren / Annahme / Mängelrüge / Sachgewährleistung (siehe auch QSV)

6.1 Die Käuferin prüft die Lieferung nach Erhalt.

6.2 Stellt sie innert zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung Mängel an den Produkten fest, so hat

Allgemeine Einkaufsbedingungen

sie diese dem Verkäufer zu melden (Abweichungsmeldung). Die Lieferung gilt diesfalls als nicht angenommen.

**7. Produktheftung**

7.1 Der Verkäufer hält die Käuferin von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Produktheftung schadlos. Er trägt sämtliche in diesem Zusammenhang der Käuferin anfallenden Kosten und Aufwendungen, einschliesslich solcher eines allfälligen Rechtsverfahrens.

7.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produktheftpflichtversicherung in angemessener Höhe für die an den Käufer verkauften Produkte zu unterhalten.

**8. Rechtsgewährleistung**

8.1 Der Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass die gelieferten Produkte keine Rechte Dritter vertraglicher, sachlicher und immaterialgüterrechtlicher Natur verletzen.“

8.2 Bei einer Verletzung dieser Pflicht durch den Verkäufer hat die Käuferin das Recht, ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten, falls der Verkäufer die Rechtsverletzung nicht innert nützlicher Frist beseitigen kann. Die gelieferten Produkte kann sie gegen vollständige Entschädigung, falls sie den Kaufpreis bereits beglichen hat, dem Verkäufer zurückgeben.

8.3 Der Verkäufer hat die Käuferin vollständig schadlos zu halten.

**9. Haftung für Drittpersonen**

9.1 Der Verkäufer haftet für die von seinen Vertragspartnern und Hilfspersonen verursachten Schäden, unabhängig von seinem eigenen Verschulden.

**10. Höhere Gewalt, Konkurs**

10.1 Ereignisse höherer Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Streiks, behördliche Massnahmen und Ereignisse, die trotz der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien die Käuferin für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

10.2 Wird das Konkursverfahren über eine der Parteien eröffnet, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil des Vertrages von diesem zurückzutreten.

**11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

11.1 Diese AEB unterstehen, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und dem Wiener Kaufrecht, dem Schweizer Recht.

11.2 Gerichtsstand für sämtliche diese AEB oder daraus resultierende Bestellungen betreffende Streitigkeiten ist der Sitz der Käuferin.

**12. Allgemeine Bestimmungen**

12.1 Vertragliche Rechte und Pflichten des Verkäufers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin nicht übertragbar. Das Gleiche gilt für die Abtretung von Forderungen des Lieferanten.

12.2 Falls eine Bestimmung dieser AEB ungültig oder nicht vollstreckbar ist oder wird, behalten die übrigen Bestimmungen dieser AEB ihre Gültigkeit. Die ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung wird durch eine solche gültige Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht.

12.3 Die Käuferin kann diese AEB jederzeit abändern oder ergänzen. Sie hat den Lieferanten über solche Änderungen und Ergänzungen zu informieren.

12.4 Bei Abweichungen zwischen einer übersetzten Version dieser AEB und dem deutschen Text, geht die deutsche Fassung der übersetzten vor.

Mitgeltende Dokumente:  
- Saphirwerk QSV